

**Ersteilung**  
Dienstags, Donnerstags  
und Samstags.  
**Begabungspreis:**  
Durch die Post monatlich  
1,70 M. (ohne Bestellgeld)  
in Verlag monatlich 1,50 M.  
**Schriftleiter:**  
Richard Wagner, Ufingen.  
**Druck und Verlag:**  
R. Wagner's Buchdruckerei  
Ufingen.  
Fernsprecher Nr. 21.

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Ufingen

**Anzeigenpreis:**  
Die 54 mm breite Gar-  
monzelle 80 Pfg.  
**Reklamen:**  
Die 72 mm breite Gar-  
monzelle 120 Pfg.  
Tabellarischer Satz 25 %  
Aufschlag.  
Bei Wiederholungen un-  
veränderter Anzeigen ent-  
sprechender Nachsch.  
Adressen-Nachweis und  
Offerten-Gebühr 50 Pfg

Nr. 125.

Donnerstag, den 21. Oktober 1920.

55. Jahrgang.

### Amtlicher Teil.

#### Ausführungs-Anweisung

zu der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (R. G. Bl. S. 1675).

##### I. Genehmigungspflicht für den Viehhandel.

1. Ueber Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach § 2 der Verordnung entscheidet der Oberpräsident, in den Regierungsbezirken Rassel, Wiesbaden, Schneidemühl und Sigmaringen der Regierungspräsident.

2. Wird die Erlaubnis verweigert, steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung vor einem bei dem Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zu diesem Zweck zu bildenden Kollegium zu.

Das Kollegium besteht aus fünf Mitgliedern, ausschließlich des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) als Vorsitzenden, von denen zwei ernannt und drei gewählt werden.

Von den ernannten Mitgliedern muß einer die Befähigung zum Richteramt haben.

Von den gewählten Mitgliedern muß einer der Landwirtschaft, einer dem Gewerbe der Viehhändler und einer dem Fleischerhandwerk angehören; die Wahl erfolgt auf Vorschlag der im Bezirk vorhandenen Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern vom Provinzialrat (Bezirksausschuß) auf die Dauer von drei Jahren. Wählbar sind Landwirte, Viehhändler und Fleischer, die in dem betreffenden Bezirk ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die gewählten Mitglieder erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen der in § 1 des Gesetzes betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten vom 26. Juli 1910 (G. S. S. 150) unter IV. genannten Beamten. Für sämtliche Mitglieder werden in gleicher Weise Stellvertreter ernannt und gewählt.

3. Die Vorschriften des § 21 Ziffer 1 der Reichsgewerbe-Ordnung finden Anwendung.

4. Den Vorsitz führt der Oberpräsident (Regierungspräsident) oder der zu diesem Zweck aus der Zahl der ernannten Mitglieder bestimmte Vertreter.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Besetzung von fünf Mitgliedern, darunter drei gewählten. Stimmeneinheit entscheidet. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung und tritt dabei Stimmengleichheit ein, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Dem Antragsteller steht gegen den Beschluss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde zu. Die Beschwerde ist beim Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) einzureichen. Die Bestimmung der Behörde, die darüber die Entscheidung zu treffen hat, bleibt vorbehalten. Die Entscheidung dieser Behörde ist endgültig.

6. Die Erlaubnis ist für die Provinz (Regierungsbezirk) und für das Kalenderjahr zu erteilen, erstmals bis zum Schluss des Jahres 1921.

Die Erlaubnis kann auf einzelne Viehgattungen, insbesondere nur auf den Handel mit Ferkeln oder Säugerschweinen, beschränkt werden.

7. Ist die Erlaubnis erteilt, so ist vom Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) dem Antragsteller eine auf seinen Namen und das Jahr lautende Erlaubniskarte auszustellen. Sie dient als Ausweis und ist auf Verlangen bei Ausübung des Gewerbebetriebs der Polizeibehörde, dem Regierungskommissar auf den Viehmärkten und den Personen, mit denen der Inhaber der Erlaubniskarte ein Geschäft abschließen will, vorzuzeigen.

Genossenschaften und Vereinigungen, denen die Erlaubnis erteilt ist, erhalten für die bei ihnen beschäftigten Personen Nebenkarten auf deren Namen; ebenso Viehhändler, die Ausläufer beschäftigen, für diese.

8. Für die Ausstellung jeder Erlaubniskarte ist von dem Antragsteller eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Gewerbebesteuerklasse des Gewerbebetriebs richtet.

|                         |            |
|-------------------------|------------|
| Die Gebühr beträgt für  |            |
| Gewerbebesteuerklasse I | 1500 Mark, |
| " II                    | 1000 "     |
| " III                   | 500 "      |
| " IV                    | 250 "      |

für gewerbebesteuerfreie Betriebe und für Nebenkarten 50 Mark.

9. Ueber die Zurücknahme der Erlaubnis nach § 5 der Verordnung wird in dem durch Ziffer 2 bis 5 geordneten Verfahren entschieden. In diesem Falle tritt der Oberpräsident (Regierungspräsident) an die Stelle des Antragstellers.

##### II. Ausübung des Viehhandels.

Legitimationskarten und Wandergewerbefcheine für einen Gewerbebetrieb des § 2 der Verordnung dürfen erst ausgestellt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß ihm die Erlaubnis nach § 2 der Verordnung vom Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) erteilt ist.

11) Wer im Besitze der Erlaubnis nach § 2 der Verordnung ist, hat die für den Ankauf notwendigen Schlachtscheine von dem Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zu beziehen, von dem er zugelassen ist.

Bis zum 31. Dezember 1920 ist die Benutzung anderer Schlachtscheine als der von der Behörde gelieferten zulässig.

12. Als Behörde, der eine Ausfertigung des Schlachtscheins spätestens unverzüglich nach Uebernahme des Viehes zu übersenden und der auf Verlangen die dritte Ausfertigung vom Erwerber vorzulegen ist (§ 8 der Verordnung), wird der Oberpräsident (Regierungspräsident) bestimmt, von dem der Händler den Schlachtschein bezogen hat.

13. Die Feststellung des Lebendgewichts (§ 9 der Verordnung) muß durch Wiegung erfolgen. Der Preisbestimmung nach Lebendgewicht bedarf es nicht, wenn sich der Kaufabschluss auf Milchvieh, tragende Kühe und Färsen, Zuchtbullen, Zuchtschweine sowie auf Ferkel bis 25 kg Lebendgewicht bezieht.

14. Der Oberpräsident (Regierungspräsident) ist berechtigt, die Buchführung (§ 10 der Verordnung) der mit Erlaubnis versehenen Personen zu überwachen.

##### III. Viehmärkte.

15. Als Behörde im Sinne des § 11 Absatz 1 und 2 der Verordnung werden die Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) für ihren Bezirk bestimmt. Die Ueberwachung der Viehmärkte wird diesen Behörden gleichfalls übertragen; sie können damit besondere Kommissare beauftragen.

##### IV. Kleinhandel mit Fleisch.

16. Ueber Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach § 14 der Verordnung entscheidet in den kreisfreien Städten der Magistrat (Oberbürgermeister), in den Landkreisen der Landrat (Oberamtmann).

Die Erlaubnis ist zeitlich nicht zu beschränken; eine sachliche Beschränkung ist nur dort zulässig, wo üblicherweise zwischen Ochsenmehrgern, Schweinemehrgern usw. unterschieden wird.

Wird die Erlaubnis verweigert, steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zu. Ueber die Beschwerde entscheidet das Kollegium nach I Ziffer 2-4 dieser Ausführungsanweisung endgültig.

17. Auf die Zurücknahme der Erlaubnis findet

das Verfahren nach I Ziffer 9 sinngemäß Anwendung. An Stelle des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) tritt als Antragsteller der Magistrat oder der Landrat.

18. Die nach § 16 der Verordnung erforderlichen Verzeichnisse müssen sowohl im Verkaufsstand selbst als auch so angebracht sein, daß die darin angegebenen Preise auch von außen sichtbar sind.

##### V. Schlussbestimmungen.

19. Wer gegen die Bestimmung dieser Ausführungsanweisung und der auf Grund derselben mit Genehmigung der zuständigen Landeszentralbehörde von den Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) erlassenen Ausführungsanweisungen verstößt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 24. September 1920.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

J. B.: Dr. Hagedorn.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Hagen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Braun.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

J. A.: Sinsch.

J. A.: Bant.

##### Verordnung

betreffend Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit und Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (R. G. Bl. S. 1675) und der Ausführungsanweisung des Herrn Reichskommissars für Volksernährung vom 24. Sept. 1920 zu obiger Verordnung wird für den Kreis Ufingen nachstehendes verordnet:

§ 1. Sämtliche über die Zwangswirtschaft von Fleisch bisher erlassenen Verordnungen des Kreisausschusses Ufingen werden mit Wirkung vom 1. Okt. 1920 ab aufgehoben.

§ 2. Die nach § 8 der Verordnung vom 19. Sept. 1920 vorgeschriebene zweite Ausfertigung des Schlachtscheins ist dem Landratsamt sofort nach Abschluss des Kaufes von dem Erwerber einzureichen.

Die Fleischbeschauer haben sich vor der Beschau des Fleisches ans gewerblichen Schlachtungen vom Metzger den Schlachtschein vorlegen zu lassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Ufinger Kreisblatt in Kraft.

Ufingen, den 13. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

v. Bezold.

Anträge auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 2 der Verordnung vom 19. Sept. 1920 sind mir vorzulegen, dabei ist anzugeben, für welchen Bezirk die Erlaubnis gewünscht wird.

Die bisher von der Bezirksfleischstelle bezw. vom Viehhandelsverband erteilte Ausweisarte sowie Legitimationskarte und Wandergewerbefchein sind mit beizufügen.

Metzger, welche Fleisch pp. im Kleinhandel verkaufen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung des Landrats. Den bis zum 5. November d. Jt. einzureichenden Anträgen sind beizufügen: Legitimationspapier, Gewerbebeschein, Erlaubnisscheine zum Betriebe des Metzgergewerbes sowie der Nachweis über Erlernung des Metzgerhandwerks (Lehr-, Gesellen- und Meisterbrief).

Ferner ist anzugeben, ob ein den gewerbe-

polizeilichen Vorschriften entsprechenden Schlachthaus und ein Verkaufsraum vorhanden sind.

Ich weise darauf hin, daß alle Händler und Metzger, auch wenn sie bisher schon Viehhandel betrieben und Fleisch verkauft haben, die Genehmigung nach den neuen Bestimmungen nachsuchen haben, andernfalls sie vom 1. Januar 1921 ab den Handel und den Gewerbebetrieb nicht mehr ausüben dürfen. Für die Zeit bis zum 31. Dez. 1920 werden für den Viehhandel Zwischenzulassungen gegen eine ermäßigte Gebühr ausgestellt, die  $\frac{1}{2}$  der in Ziffer 8 der Ausführungsanweisung festgesetzten Sätze beträgt. Ganz besonders mache ich die Metzger auf die Bestimmung des § 16 der Verordnung vom 19. September 1920 Kreisblatt Nr. 121 aufmerksam. Danach ist in jedem Verkaufsraum ein Verzeichnis, aus welchem die Verkaufspreise der verschiedenen Fleischsorten und -Sorten ersichtlich sind, aufzuhängen.

Die nach § 8 der Verordnung einzureichenden Schlachtscheine sind nicht mehr dem Viehhandelsverband, sondern mir vorzulegen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die in ihrem Orte wohnhaften Händler und Metzger auf die neuen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Ufingen, den 13. Oktober 1920.

Der Landrat. v. Bezold.

### Bekanntmachung.

Die Arbeitgeber mache ich darauf aufmerksam, daß in den nächsten Tagen ein Beamter der Landesversicherungsanstalt Sassen-Rassau in Rassel eine Revision dahingehend vornehmen wird, ob für die beschäftigten versicherten Personen die fälligen Beitragsmarken in zutreffender Anzahl und Höhe verwendet worden sind.

Ufingen, den 18. Oktober 1920.

Das Versicherungsamt.

Der Vorsitzende. v. Bezold.

### Bekanntmachung.

Vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den verstärkten Landesausschuß erkläre ich mich hierdurch damit einverstanden, daß auch für solche Rinder Entschädigungen aus dem mir unterstehenden Rindvieh-Entschädigungsfonds gezahlt werden, bei denen von dem Besitzer zur Notschlachtung geschritten wird, weil eine dauernde Abheilung der Maul- und Klauenseuche nicht zu erwarten steht, oder bei denen ihr baldiges Eingehen aus Anlaß der Seuche zu befürchten ist. Voraussetzung für die Gewährung der Entschädigung ist jedoch, daß nach der Notschlachtung von dem Kreisveterinär an dem Tiere Maul- und Klauenseuche in vorgeschrittenem Zustande festgestellt wird.

Auf die nach der Feststellung der Seuche zu gewährende Entschädigung kommt der Erlös für das notgeschlachtete Tier zur Anrechnung. Die kreisveterinärliche Untersuchung, die Aufstellung der Zerlegungsniederschrift, die Abschätzung pp. hat in der für gefallene Tiere vorgeschriebenen Weise zu erfolgen. Der Schätzungsverhandlung ist eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Höhe des Erlöses beizufügen.

Wiesbaden, den 21. Juni 1920.

Der Landeshauptmann.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Schlachtung der Tiere erfolgt immer im Seuchengehöft. Nach der Schlachtung ist das Fleisch bis zur kreisveterinärlichen Untersuchung an Ort und Stelle zu belassen. Köpfe und Füße müssen unter allen Umständen im Seuchengehöft aufbewahrt werden, damit die Seuchenfeststellung zwecks Beantragung der Entschädigung erfolgen kann. Nach der Schlachtung haben die dabei beteiligten Personen eine Desinfektion ihres Schuhwerks vorzunehmen. Dem Herrn Kreisveterinär ist in jedem Falle durch Depesche (nicht Telefon) sofort Mitteilung zu machen.

Diese Notschlachtungen müssen wie alle Notschlachtungen telefonisch der Fleischstelle nach der Beschau angezeigt werden.

Ufingen, den 29. Juni 1920.

Der Landrat. v. Bezold.

An sämtliche Herrn Bürgermeister des Finanzamtsbezirks.

Nach einer Verfügung des Herrn Präsidenten des Landesfinanzamtes finden für die Beitreibung von Reichssteuern durch die Gemeinden bis zum Erlaß einer Beitreibungsordnung auf Grund des § 444 der Reichsabgabenordnung die bisher gelten-

den preussischen Bestimmungen Anwendung (siehe Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 15. 11. 99 und vom 18. 3. 04).

Bad Homburg, den 15. Oktober 1920.

Finanzamt.

## Nichtamtlicher Teil.

### Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

\* Winter im Taunus. Auf dem Feldberg ist am Sonntag Mittag der erste Schnee gefallen. Im Maintal herrschte in der Nacht zum Montag stellenweise Nachtfrost, der auf den Taunushöhen das Thermometer bis auf vier Grad unter Null fallen ließ.

\* Der Herbst-Turntag des Feldberg-Gaues wird am Sonntag, den 31. Oktober, mittags 12 Uhr beginnend, in Hansen-Arnabach abgehalten. Zur Abhaltung des Gausestes 1921 hat sich die Turngemeinde Ufingen gemeldet, die in dem genannten Jahre ihr 75-jähriges Jubiläum begeht.

\* Die Postverhältnisse auf dem Lande. Aus landwirtschaftlichen Kreisen werden seit längerer Zeit Klagen darüber geführt, daß die postalischen Verhältnisse auf dem Lande in keiner Beziehung den heutigen Verkehrsbedürfnissen und den berechtigten Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe Rechnung tragen. Eine zweite Postbestellung, die vor dem Kriege fast jeder Ort hatte, gibt es nicht mehr. Vor allem steht man in der Sonntags nicht stattfindenden Postbestellung einen Uebelstand, dem abgeholfen werden müßte. Der Telefonverkehr läßt auch sehr zu wünschen übrig, abgesehen von den hohen Telefongebühren, die vielleicht zur Ründigung des Telefonanschlusses notgedrungen führen, ist der Fernspreverkehr bei vielen Postanstalten in den Mittagsstunden geschlossen. Während der Dienstzeit der Agenturen ist der Landwirt bei den landwirtschaftlichen Arbeiten auf dem Felde beschäftigt, in den arbeitsfreien Mittagsstunden ist für ihn der Fernspreverkehr unmöglich gemacht. Es liegt ein dringendes Bedürfnis vor, daß überall dort, wo Sonntags keine Postbestellung besteht, wenigstens wieder eine einmalige Zustellung erfolgt und daß der Fernspreverkehr eine derartige Regelung findet, die es den Landwirten ermöglicht, auch in den Mittagsstunden zu telefonieren, denn der Landwirt kann nicht während der Hauptarbeitszeit stundenlang am Telefon sitzen und auf Anschluß warten, zumal da bei der heutigen verkürzten Arbeitszeit der Betriebsleiter an der Arbeitsstelle stets zugegen sein muß. Es wäre sehr zu hoffen, daß die hier angeführten Mängel bald abgestellt werden.

ak Frost und Vogelwanderung. Man hat oft nach den Gründen gesucht, warum die Vögel im Herbst und zu Beginn des Winters nach anderen Ländern auswandern. In der Regel nimmt man dabei an, daß der Mangel an hinreichender Nahrung (besonders nach Schneefall) die Tiere veranlasse, aus der Heimat fortzuziehen. Diese Annahme, die für bestimmte Arten in Betracht kommt, kann nach neueren Beobachtungen jedoch nicht als allgemeine Regel gelten. Vielmehr ist das Wandern der Vögel, die teils nach südlichen, teils nach nördlichen Gebieten ziehen, dem Einflusse der Temperatur zuzuschreiben; diejenigen Arten, welche den Frost lieben, verlegen ihren Aufenthalt nach Norden, die anderen, welche niedrige Temperaturen nicht ertragen, wandern nach Süden. Von den letzteren sind einige Arten so empfindlich gegen die Kälte, daß sie nach den ersten kühlen Herbstnächten bereits ihre Flucht vor der unwirtlichen Jahreszeit antreten, oft sogar mit wunderbarem Instinkt den endgültigen Beginn des Winters voraussehen und sich rechtzeitig in Sicherheit bringen. Andere, die widerstandsfähiger sind, warten einen gewissen Kältegrad ab und ziehen erst dann nach Süden, wenn dieser überschritten wird. An ihrem neuen Wohnort beachten sie dieselbe Regel, und folgen so gewissermaßen den Fortschritten, welche der Frost auf seinem Wege von Norden nach Süden macht. Diese Taktik ist speziell den Sumpfvögeln eigen, die sich in der zweiten Hälfte des November oder zu Anfang Dezember auf die Wanderung begeben. Von ihnen zieht die Wildgans zuerst. Sieht man sie vor dem 20. November auf der „Südbreite“, so kann man sich auf einen strengen Winter gefaßt machen. Die Wildgans zieht in Schwärmen von circa zwanzig Stück, die eine gerade Linie oder ein Dreieck formieren. Die Schwärme

sehen auch während der Nacht ihren Flug fort und verraten sich dem Jäger dadurch, daß die Gänse unaufhörlich ihren schrillen Ruf ertönen lassen. Sie zu erlegen ist aber selbst während des Tages fast unmöglich, da sie in sehr großer Höhe fliegen, wo das Kaliber der gewöhnlichen Jagdgewehre sie nicht mehr erreicht. Nur wenn sich ein Schwarm irgendwo im Köhricht ausgeruht hat und dann aufliegt, hat der Jäger Aussicht auf Beute. Es kommt auch bisweilen vor, daß einzelne Tiere sich vom Schwarm absondern und an einem ihnen zugehörigen Orte trotz der Kälte zu überwintern versuchen. Diese sind dann leicht zu erjagen. Einen merkwürdigen Einfluß üben auf die Tiere, die sich auf der Wandlung befinden, plötzliche Stürme oder andere atmosphärische Störungen aus — sie scheinen dann gänzlich ihre Orientierung zu verlieren und umfliegen sich selbst zu den Niederlassungen der Menschen, vor denen sie sonst eine so große Scheu bezeigen. Vor einer Reihe von Jahren hat man z. B. in Paris, in dem Hasebassin mitten in der Stadt, Wildgänse und Haubentaucher beobachtet, die von dem stürmischen Wetter dorthin verschlagen worden waren. Die Einwohner waren nicht wenig erstaunt, diese schönen Tiere dort einige Tage sehen zu können, die man sonst nur auf offener See im Spiel mit den Wogen des Ozeans beobachten kann.

ak. Lasset die Dächer prüfen. In den Straßen treiben Wind und Regen schon ihr Spiel, da ist es wohl Zeit, an ein festes Heim zu denken, das den Unbilden der Witterung zu trogen imstande ist. Nichts ist schrecklicher im Winter, als schlecht schließende, womöglich klappernde Fenster und Türen. Trotz aller Schutzvorrichtungen, wie Fensterdecken, Moos oder Stroheinslagen herrscht beständiger Zug. Auch schlecht heizende Öfen irgen nicht gerade zum Wohlbefinden der Hausbewohner bei, am allerwenigsten zum körperlichen Befinden, — „allein der schrecklichste der Schrecken, das ist ein Dach mit seinen Schäden!“ Der Hausbesitzer kann ein Bild davon singen. Reparieren und Umdecken der Dächer ist eine ihrer größten, gefürchteten Ausgaben. Die Arbeit des Dachdeckers ist schwer zu kontrollieren. So gut oder so schlecht es eben geht, steigt ihm der würdige Hausherr aufs Dach nach. Wenn er aber später die Rechnung in Händen hält, kommt er doch zu der Ueberzeugung, daß so manches darauf verzeichnet ist, wovon er nichts weiß und was sich seiner Beurteilung entzieht, selbst wenn die Posten ihre Richtigkeit haben mögen. Aber wie bitter weh der Griff in die Geldtasche auch tut, so ist es doch andererseits eine Wohltat, wenn man nicht in grimmiger Kälte auf den Boden zu steigen braucht, um da oben Schneelandschaften herunterzuschleppen, worauf sich noch die Mieter über Feuchtigkeit der Zimmerdecken und Dachwände beklagen. Damit die Schäden nicht erst überhand nehmen, lasse man die Dächer jährlich einmal, am besten im Herbst, prüfen, und warte nicht erst, bis ein feuchter Beweis der Notwendigkeit dazu zwingt.

Wetterfeld, 19. Okt. Herr Gastwirt Wilhelm Altknecht hier selbst konnte kürzlich die Feier seiner 25-jährigen Geschäftsverbindung mit der Brauerei Binding & Co. zu Frankfurt a. M. begehen. Dem Jubililar wurde von der Brauerei das übliche kunstvolle ausgeführte Diplom überreicht.

Frankfurt, 18. Okt. Die Kriminalpolizei hielt am Samstag Abend in der Allerheiligenstraße und im Café Goldschmidt eine Razzia, da ihr zu Gehör gekommen war, daß dort eine Fälschungsbande ihr Nest aufgeschlagen hatte. Es gelang ihr auch, die unsauberen Gesellen in einer Spelunke samt dem Birt festzunehmen. Eine ganze Anzahl falscher Geldscheine und drei gestohlene Schreibmaschinen wurden beschlagnahmt.

Frankfurt, 18. Okt. Das fünftausend Personen fassende Schumann-Theater wurde an die Dehla Bioskop A.-G. verkauft, welche in dem riesigen Gebäude Filmvorführungen veranstalten wird. Der Kaufpreis betrug über 10 Millionen Mark.

Frankfurt, 18. Okt. Die Abwanderung nach der 4. Klasse geht in starkem Maße weiter. Im hiesigen Hauptbahnhof ist der Andrang zu den Schaltern 4. Klasse so stark geworden, daß auf Veranlassung des Eisenbahnbetriebsrats wegen Ueberlastung der Schalterbeamten zwei neue Schalter 4. Klasse geöffnet werden mußten. Die Einnahmen an fast jedem Schalter 4. Klasse hat sich im letzten Vierteljahr um 5—600 000 Mark erhöht. Den Schalterbeamten wurde früher für diese Zeit ca. 4—5 Mark Monatslohn bezahlt, doch wurde jetzt um eine wesentliche Erhöhung gebeten.